

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 046/23				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 07.08.2023				
Tagesordnungspunkt Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
21.08.2023	Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen	ö					
28.08.2023	Samtgemeindeausschuss	nö					
04.09.2023	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Freitag	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Freitag)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen sowie der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die aktuelle Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung) geht auf einen Beschluss vom 14.12.2015 des Rates der Samtgemeinde Grasleben zurück.

Nunmehr könnte auf Wunsch der Feuerwehr eine Neufassung der Satzung beschlossen werden. Die angedachte neue Fassung ist als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt. Darin sind sämtliche Änderungsvorschläge in blauer Schrift und mit gelber Markierung hervorgehoben, damit zugleich eine Lesefassung vorliegt.

Die geänderte Fassung betrifft im Wesentlichen vier Neuerungen:

- Zum einen ist seitens der Feuerwehr der Wunsch geäußert worden, bei der Jugendfeuerwehr ein neues Gremium mit der Bezeichnung „Jugendforum“ einzurichten. Das Jugendforum ist auf Ebene der Niedersächsischen Landesfeuerwehr bereits eingerichtet worden. Durch die Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers aus der Mitte dieses

Gremiums auf Samtgemeindeebene können die Interessen der Jugendlichen in den niedersächsischen Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden. Dazu ist in der Anlage 1 der Paragraph 15 eingefügt worden, der auf eine Geschäftsordnung des Jugendforums (neue Anlage 3) verweist.

- Auch wird die Funktion „Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr“ gemäß des neuen § 8 der Anlage 2 formal mit in die Satzung aufgenommen. Die darin aufgelisteten Aufgaben werden bereits wahrgenommen.
- Weiterhin besteht ein deutliches Interesse darin, die Durchführung von virtuellen Sitzungen und die dabei getroffenen Entscheidungen rechtlich abzusichern. Diese Sitzungsform hat sich insbesondere während der Corona-Pandemie etabliert. Hierzu ist der Paragraph 20 neu eingefügt worden.
- Zum dritten besteht der Wunsch, das frühestmögliche Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr vom 5. auf das 6. Lebensjahr anzuheben. Damit würde eine Anpassung an das in Niedersachsen geltende früheste Eintrittsjahr vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass nach Auskunft der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Kinder unter 6 Jahren bei auftretenden Schäden nicht versichert sind.

Darüber hinaus sind lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden, sodass sich nichts an der grundsätzlichen Organisation und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben ändert.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf in der vorliegenden Neufassung zu beschließen. Sie würde dann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlagen:

- Satzungsentwurf mit Anlagen 1, 2 und 3

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023** (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022** (Nds. GVBl. S. 405), beschließt der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am **04. September 2023** folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
- Ahmstorf,
Grasleben,
Mariental,
Querenhorst,
Rennau und
Rottorf am Klei
- unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Grasleben und Mariental sind Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011, die Ortsfeuerwehren Ahmstorf, Rennau, Rottorf am Klei und Querenhorst sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die **1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister bzw. durch die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister**. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. Die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. Die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln sowie Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung der Feuerwehrbedarfsplanung

j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- 1.1 der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - 1.2 den **beiden** stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den **beiden** stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
 - 1.3 den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer oder Beisitzer kraft Amtes.

Als Beisitzerin oder Beisitzer:

- 2.1 den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
- 2.2. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
- 2.3 die Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindekinderfeuerwehrwart,
- 2.4 der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- 2.5 der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten.

Die Beisitzerinnen nach **Punkt** 2.2 und 2.3 werden nach Wahl im Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss bzw. im Samtgemeindegemeinschaftsfeuerwehrausschuss der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister vorgeschlagen und vom Gemeindekommando für die Dauer von drei Jahren bestätigt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach **Punkt** 2.4 werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach **Punkt** 2.5 auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach c) 2) bis c) 5) sowie die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das

Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen und Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) werden in den Mitgliederversammlungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchstaben c bis e, und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen

bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.
Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und **der Schriftwartin oder dem Schriftwart** zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehöriger der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 5., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung (Anlage 1) und Kinderabteilung (Anlage 2).
- (6) Zur Stärkung der Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird ein Jugendforum eingerichtet.
Die Organisation des Jugendforums richtet sich nach der „Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Samtgemeindefeuerwehr Grasleben“ (Anlage 3).

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Grasleben haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Orts- oder Gemeindekommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Reserveabteilung

Die Feuerwehr kann eine Reserveabteilung bilden, in die die Mitglieder der Einsatzabteilung temporär wechseln können, die für eine bestimmte Zeit nicht am regelmäßigen Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen können. Ziel ist, dass diese Mitglieder (spätestens nach zwei Jahren) wieder in die Einsatzabteilung wechseln. Die Mitglieder der Reserveabteilung können am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen. Über den Wechsel in die Reserveabteilung entscheidet das Ortskommando unter vorheriger Anhörung **der Gemeindebrandmeisterin oder** des Gemeindebrandmeisters.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im

Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden oder in die Reserveabteilung wechseln. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach den Vorgaben der FwVO.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,

- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - c) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Ortskommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat das Recht, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung befristet zu suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Ortskommando innerhalb von vier Wochen über ein Ausschlussverfahren entscheiden wird.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Funkmeldeempfänger, Schlüssel, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben vom 14.12.2015 außer Kraft.

§ 20 Virtuelle Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sofern die Rechtslage Präsenzsitzungen und / oder Versammlungen verbietet oder die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung dies für notwendig erachtet, können Kommandositzungen und Mitgliederversammlungen gemäß §§ 5, 6 und 7 im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Allen Mitgliedern und etwaigen sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind unabhängig vom verwendeten technischen Weg rechtzeitig vor der Sitzung / Versammlung die notwendigen Zugangsdaten (Link, Einwahlnummer, etc.) zugänglich zu machen. Die Mitglieder und etwaigen sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben bei der Einwahl ihren vollständigen Namen anzugeben. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (2) Verfahren zur Besetzung von Vorschlägen gemäß § 9 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5 NBrandSchG sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen und sollten im Regelfall nicht Gegenstand virtueller Veranstaltungen sein. Sofern keiner der Stimmberechtigten vor der Abstimmung widerspricht, ist eine offene Stimmabgabe und somit virtuelle Abstimmung möglich. Diese erfolgt nach Aufruf der / des jeweiligen Wahlberechtigten durch die / den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/-in. Die Stimmabgabe ist im Nachgang schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Bei Präsenzveranstaltungen nach §§ 5, 6 und 7 kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag eine Teilnahme auf elektronischem Wege ermöglicht werden, sofern die

technischen Voraussetzungen am Sitzungs- bzw. Versammlungsort gegeben sind. Über die Zulassung zur virtuellen Teilnahme entscheidet die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen gilt Abs. 2 Sätze 2 – 4 entsprechend.

Grasleben, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung im Abl. Nr. ... vom ...

Entwurf

Anlage 1 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen werden innerhalb dieser Grundsätze verwendet und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Personen:

- JGL für Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter
- KFW für Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart
- Stv. KFW für stv. Kinderfeuerwehrwartin oder stv. Kinderfeuerwehrwart
- JFW für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
- Stv. JFW für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
- GJFW für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
- Stv. GJFW für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
- KJFW für Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart
- OrtsBM für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
- GemBM für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die oder der sich dazu der oder des GJFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW – bedient.
Die oder der GJFW – im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW – ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren
 - Grasleben
 - Mariental
 - Querenhorst
 - Rennau
 - Rottorf
 - Ahmstorf

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, die/der sich dazu der oder der JFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. JFW – bedient.
Die oder der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind

- (1) die Einführung in die dem Gemeindewohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines aktiven Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der oder des einzelnen Jugendlichen.
- (4) die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere die Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981), im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Grasleben ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr besitzen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
 3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme soll in der Mitgliederversammlung erfolgen.
 6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch die oder den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung ihrer / seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
 2. die oder der GJFW.
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
 3. die oder der JFW.

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem GJFW,
 2. der oder dem stv. GJFW,
 3. den JFW,
 4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 6. der oder dem GemBM mit beratender Stimme,
 7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten,
 8. der Ausschuss ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, einzuberufen.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin / Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie sollten die Befähigung zur oder zum JGL und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der oder dem GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, der Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW, haben folgende Aufgaben:
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses.
 3. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehren,
 4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren
 5. Vertretung der Gemeindejugendfeuerwehr Grasleben, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Wahl der oder des JFW und der oder des stv. JF, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 3. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,
 4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 5. Verabschiedung des Dienstplanes,
 6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem JFW,
2. der oder dem stv. JFW,
3. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
6. der GJFW oder dem GJFW mit beratender Stimme,
7. der oder dem OrtsBM mit beratender Stimme.

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
4. Aufstellung des Jahres und des Kassenberichtes.

- (4) Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zur oder zum JGL, zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung zur oder zum JFW erfolgen.

- (2) Die oder der JFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Die oder der JFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. JFW, haben folgende Aufgaben:
1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 5. Zusammenarbeit mit der/dem Kinderfeuerwehrwart/-in
 6. Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando,
 7. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 8. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
 9. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

§ 11 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die oder der sich hierzu der Schriftwartin oder des Schriftwartes bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die oder der sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

- (4) Die Kassenbelege sind Eigentum der Jugendfeuerwehr und sind 10 Jahre aufzuheben.

Entwurf

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Die Organisation des Jugendforums richtet sich nach der „Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Samtgemeindefeuerwehr Grasleben“ (Anlage 3).

Anlage 2 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben. Sie unterstehen der Aufsicht **der Ortsbrandmeisterin oder** des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Feuerwehrtechnische Ausbildungen an und mit Feuerzeugen und Geräten der Feuerwehren.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Grasleben, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde,
 5. durch Ausschluss (über den das Ortskommando entscheidet).

§ 4 Rechte und Pflichten

4. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
5. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wahrnehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - die Aufstellung des Dienstplanes,
 - die Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - die Erledigungen der laufenden Verwaltungsmitarbeiter,
 - die Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - die Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie dem Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr

- (1) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist die Schnittstelle zwischen den Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarten und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr sollte aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasleben sein.
- (2) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr wird auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen und der Kinderfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasleben nach Anhörung des Gemeindekommandos und des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr soll über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen sowie am Neigungslehrgang "Grundlagen in der Kinderfeuerwehr" der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. teilgenommen haben.
- (4) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für die
 - a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - c) Einberufung und Leitung von Dienstbesprechungen für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte und stellvertretende Kinderfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Kinderfeuerwehrwarte,
 - d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehren
- (5) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist Fachbereichsleiter gemäß § 10 der Anlage 1 - Jugendfeuerwehr.
- (6) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr kann als Mitglied des Gemeindekommandos berufen werden.

(7) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr sollte nicht das Amt der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes ausüben.

Entwurf

Anlage 3 (gemäß § 15 der Anlage 1)

Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Samtgemeindejugendfeuerwehr Grasleben

§ 1 Zusammensetzung

- 1.1 Das Jugendforum der Samtgemeindejugendfeuerwehr besteht aus je einem Jugendfeuerwehrmitglied (JFM) als demokratisch gewähltem Vertreter der Ortsfeuerwehren in der Samtgemeindejugendfeuerwehr und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.
- 1.2 Die entsandte Vertreterin oder der entsandte Vertreter der Ortsfeuerwehr sollte nicht jünger als 14 Jahre und darf nicht älter als 19 Jahre sein.
- 1.3 Im Verhinderungsfalle kann eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter der Ortsfeuerwehr nach Maßgabe 1.2 entsandt werden.
- 1.4 Stimmberechtigt sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Ortsfeuerwehr.

§ 2 Wahl

- 2.1 Das Jugendforum wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Positionen sollen geschlechtlich paritätisch besetzt sein.
- 2.2 Die Wahl der Sprecherinnen / Sprecher erfolgt nach demokratischen Regeln und sollte nach Möglichkeit in schriftlicher Abstimmung vorgenommen werden.
- 2.3 Gewählt wird für die Dauer von einem Jahr. Die / der vorhergehende Sprecher / -in darf wieder gewählt werden.
- 2.4 Finden sich bei einer Wahl keine zwei Sprecher / -innen oder kann sich das Forum nicht auf neue Sprecher / -innen einigen, bleiben die vorherigen im Amt, vorausgesetzt sie überschreiten nicht die Altersgrenze. Eine erneute Wahl findet beim nächsten Jugendforum statt.
- 2.5 Überschreitet eine / -r die Altersgrenze, findet eine Nachwahl statt und es ist beim nächsten Jugendforum ein / -e Nachfolger / -in neu zu wählen.
- 2.6 Die Sprecher / -innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2.7 Aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendforums wird für die jeweilige Tagung ein / -e Protokollführer / -in gewählt.
- 2.8 Beschlüsse des Jugendforums werden auf Antrag mündlich abgestimmt.
- 2.9 Falls eine Stichwahl nötig wird, so ist diese als Mittel zugelassen.
- 2.10 Falls ein / -e Sprecher / -in die ihr / ihm anvertrauten Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt, kann die / der Sprecher / -in abgewählt werden. In diesem Fall ist die / der Betroffene zu hören. Ein entsprechender Antrag auf Abwahl muss mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich mit Begründung dem GJFW vorliegen.

§ 3 Sprecher/-in

- 3.1 Als Sprecher / -in kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendforums gewählt werden.
- 3.2 Die Sprecher / -innen vertreten das Jugendforum nach § ... der Satzung der Samtgemeindefeuerwehr.
- 3.3 Die Sprecherin oder der Sprecher des Jugendforums vertritt die Samtgemeindejugendfeuerwehr beim Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr.
- 3.4 Die Sprecher / -innen dürfen innerhalb ihrer Amtszeit zurücktreten, sollten dies aber schriftlich begründen. In einem solchen Fall ist beim nächsten Jugendforum eine Nachwahl durchzuführen.

§ 4 Grundlegendes zum Forum

4.1 Das Forum vertritt die Interessen der Jugendlichen in den niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

4.2 Das Forum tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils für maximal einen Tag. Bei Bedarf können auf Antrag weitere Tagungen stattfinden.

4.3 Zu den Tagungen des Jugendforums wird schriftlich über die Ortsjugendfeuerwehrwarte eingeladen. Die Tagesordnung wird von der / dem Jugendsprecher / -in in Abstimmung mit der oder dem GJFW aufgestellt.

4.4 Die Kosten für die Durchführung des Jugendforums übernimmt die Samtgemeindejugendfeuerwehr, die Kosten für die An- und Abreise der Mitglieder trägt die entsprechende Ortsfeuerwehr.

4.5 Das Jugendforum tagt öffentlich. Zu den Tagungen oder bestimmten Themen des Jugendforums können fach- und sachkundige Personen in Abstimmung mit der oder dem GJFW eingeladen werden.

4.6 Von jeder Tagung des Jugendforums sollte ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll ist allen Teilnehmern sowie dem Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht am Anfang der nächsten Sitzung mündlich mit Begründung Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheiden die Jugendsprecher gemeinsam mit der oder dem GJFW.

4.7 Die Geschäftsordnung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von den Mitgliedern des Jugendforums der Gemeindejugendfeuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit ergänzt und / oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen werden erst nach Zustimmung des GJFW wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

5.1 Diese Geschäftsordnung für das Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.